

# NEWSLETTER

Adamgasse 7a | 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/58 71 30 | Fax: 0512/58 71 30-14



tiroler@gemeindeverband-tirol.at  
www.gemeindeverband-tirol.at

4/2016

**Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kollegin!**  
**Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege!**

**Der Tiroler Gemeindeverband informiert:**

## **Höchstzahl von Bezügen und Ruhebezügen nach dem Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG)**

Aus aktuellem Anlass wird auf § 4 BezBegrBVG hingewiesen, wonach Personen mit Anspruch auf einen Bezug oder Ruhebezug nach den bezügerechtlichen Regelungen des Bundes oder der Länder insgesamt höchstens zwei Bezüge oder Ruhebezüge von Rechtsträgern beziehen dürfen, die wie Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunale Ausgliederungen in Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gesellschaften mit beschränkter Haftung & Co KG oder Kommanditgesellschaften und dergleichen, der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. Abweichend davon dürfen nur Funktionäre von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern einen weiteren Bezug monatlich bis zur Höhe von 4 % des Ausgangsbetrages (des Bundes), das sind derzeit € 347,45, beziehen. Bestehen Ansprüche auf mehr als zwei solcher Bezüge oder Ruhebezüge, sind alle bis auf die zwei höchsten Bezüge oder Ruhebezüge stillzulegen (siehe auch die diesbezüglichen Ausführungen in den Merkblättern für die Gemeinden Tirols, September 1999, Nr. 58 und 59 sowie Dezember 2015, Nr. 58). Die Gemeinden haben daher zu prüfen, ob jene Funktionäre die einen Bezug erhalten vom genannten Bundesverfassungsgesetz betroffen sind.

## **Akteneinsicht durch Parteien grundsätzlich auch bei abgeschlossenen Verfahren zulässig**

In seiner früheren Rechtsprechung schränkte der VwGH das Recht der Akteneinsicht nach § 17 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG überwiegend auf jene Fälle ein, in denen die Akteneinsicht der Rechtsverfolgung in der konkreten Sache diene, wie zB der Stellung eines Wiederaufnahmeantrags oder der Bescheidbeschwerde an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts. Mit Erkenntnis vom 22.10.2013, ZI 2012/10/0002, ist der VwGH von dieser Rechtsprechung abgegangen. Im Lichte dieser höchstgerichtlichen Rechtsprechung kommt einer Partei des Verfahrens das Recht auf Akteneinsicht im Rahmen des § 17 AVG zu, unabhängig davon, ob ein Verfahren abgeschlossen ist oder nicht.

In diesem Zusammenhang ist jedoch anzumerken, dass einer Person, die die Parteistellung verloren hat (Präklusion), das Recht der Akteneinsicht (im Hinblick auf die "Quasi-Wiedereinsetzung" in § 42 Abs. 3 AVG) allerdings nur zwischen dem Ende der Verhandlung und der nachträglichen Einwendung, längstens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache zukommt (vgl. VwGH 15.09.2005, ZI 2004/07/0135; ua). Zudem tritt ein allfälliger Rechtsnachfolger in die von seinem Rechtsvorgänger geschaffene Stellung ein und muss sich daher die Unterlassung von Einwendungen und Rechtsmitteln durch seinen Rechtsvorgänger sowie eine diesem gegenüber eingetretene Präklusion bzw. den Verlust der Parteistellung gegen sich gelten lassen (vgl. VwGH 27.05.2004, ZI 2003/07/0119; ua).

## **Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO neu aufgelegt**

Der im September 2004 herausgegebene Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO („Brandmayr / Ludwig“) wurde überarbeitet und aktualisiert. Damit steht den Bürgermeistern, den Gemeinderäten, den Gemeinde(-verbands)bediensteten und allen weiteren am kommunalpolitischen Geschehen Interessierten unmittelbar nach den Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen ein ganz wichtiger Arbeitsbehelf zum Gemeinderecht zur Verfügung.

Das in Rede stehende „Handbuch“ ist beim Tiroler Gemeindeverband, Adamgasse 7a, 2. Stock, 6020 Innsbruck, zum Preis von Euro 50,00 pro Stück erhältlich. Des Weiteren ist der Bezug des Kommentars anlässlich der „Bezirks-Bürgermeisterkonferenzen“ des Gemeindeverbandes, die in der Zeit vom 4. bis 13. April stattfinden werden, sowie anlässlich des Tiroler Gemeindetages am 27. April 2016 in der Marktgemeinde Telfs möglich. Sofern ein postalischer Versand erwünscht ist, werden von der Post Euro 10,00 (Aufgabe „unfrei“ ist nur als „Paket“ möglich) verrechnet. In diesem Zusammenhang würde sich eine „Sammelabholung“ bzw. „Sammelbestellung“ durch die jeweilige Gemeinde vielleicht als zweckmäßig erweisen.

## **Tiroler Gemeindetag am Mittwoch, den 27. April 2016, in der Marktgemeinde Telfs**

Der Tiroler Gemeindetag 2016 wird am Mittwoch, den 27. April 2016 in der Marktgemeinde Telfs stattfinden. Selbstverständlich sind beim Tiroler Gemeindetag 2016 zu den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern auch Gemeindefunktionäre und leitende Gemeindebedienstete herzlich eingeladen.

## **63. Österreichischer Gemeindetag und Kommunalmesse 2016 in Klagenfurt**

Der 63. Österreichische Gemeindetag findet am 06. und 07. Oktober 2016 im Klagenfurter Messezentrum unter dem Motto: "Die Gemeinden – das Rückgrat Österreichs, Vielfalt erhalten – gemeinsam gestalten" statt und steht ganz im Zeichen des Finanzausgleichs und der Erhaltung der Vielfalt in den Gemeinden und Regionen. Die Kommunalmesse beginnt zeitgleich mit dem Gemeindetag ebenfalls im Messezentrum Klagenfurt. Den Höhepunkt des Gemeindetages bildet die Haupttagung am Freitag, den 7. Oktober. Dieses Ereignis werden die Spitzen des Österreichischen Gemeindebundes und zahlreiche Gemeindemandatäre ebenso besuchen wie Mitglieder der Bundesregierung. Weitere Informationen zu dieser Veranstaltung finden sich auf der Homepage des Österreichischen Gemeindebundes unter <http://gemeindebund.at//gemeindetag>.

## **Neue Plattform gibt Einblick in die Finanzen jeder Gemeinde**

Seit Jahresbeginn 2016 ist auf [www.gemeindefinanzen.at](http://www.gemeindefinanzen.at) eine neue Plattform online, auf der jede/r Bürger/in Einblick in die Finanzen jeder Gemeinde nehmen kann. Die Finanzdaten jeder Kommune können auf sehr vielfältige Art verfügbar, aber einfach abruf- und vergleichbar. Auch Vergleiche mit anderen Gemeinden oder den Durchschnittswerten der Gemeinden im Bezirk, im Bundesland oder österreichweit sind möglich. Das Projekt wurde vom Österreichischen Gemeindebund gemeinsam mit der Kommunalkredit Austria umgesetzt und mit den Daten der Statistik Austria befüllt. Die Daten reichen immer fünf Jahre zurück. Bereitgestellt werden die letzten verfügbaren Daten der Statistik Austria, in diesem Fall auf Basis der Rechnungsabschlüsse 2014.

## **Terminavis: Schulungen für Mitglieder von Überprüfungsausschüssen**

Seitens des Tiroler Gemeindeverbandes ist beabsichtigt, für Mitglieder von gemeindlichen Überprüfungsausschüssen in den Monaten September bzw. Oktober 2016 bezirksweise

Schulungsveranstaltungen zu organisieren. Dabei ist angedacht, eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter der Gemeindeaufsicht bei der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft, einen Bediensteten der Kufgem-EDV GmbH als „EDV-Dienstleister“ sowie einen Bediensteten des Tiroler Gemeindeverbandes als Vortragende einzusetzen. Die genauen Termine und Örtlichkeiten dieser Veranstaltungen werden zeitgerecht bekannt gegeben. In diesem Zusammenhang darf auch auf den „Leitfaden für Mitglieder der Überprüfungsausschüsse“ als wertvollen Arbeitsbehelf hingewiesen werden. Dieser Leitfaden ist in gebundener Form beim Tiroler Gemeindeverband erhältlich bzw. kann auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes im Downloadbereich abgerufen werden.

## **Informationsveranstaltungen für Vereinsfunktionäre zur Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht**

Im Zusammenhang mit der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht rund um die Tätigkeitsbereiche von Vereinen bestehen noch immer Informationsdefizite auf Seiten mancher Vereine.

Das Bundesministerium für Finanzen veranstaltet daher in Zusammenarbeit mit dem Tiroler Bildungsinstitut Grillhof Informationsveranstaltungen speziell für Vereine bzw. deren Funktionäre im jeweiligen örtlichen Wirkungsbereich aller Finanzämter. Aus Kapazitätsgründen können je Verein nur ein bis zwei Personen an dieser Veranstaltung teilnehmen.

Zielgruppe der Veranstaltung sind jene (größeren) Vereine ab einem Nettojahresumsatz von 15.000,- Euro. Ausgenommen von der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht sind Umsätze von unentbehrlichen Hilfsbetrieben abgabenrechtlich begünstigter Körperschaften (wie z.B. Sportvereine, Kunstvereine etc.), die beispielsweise im Rahmen von Veranstaltungen (z.B. Sportveranstaltungen eines Sportvereines) erzielt werden. Ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb liegt vor, wenn die Umsätze unmittelbar der Erreichung des begünstigten Zweckes dienen und dieser Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Eine weitere Ausnahme besteht auch für sogenannte kleine Vereinsfeste, das sind gesellige Veranstaltungen des Vereines, die einen Zeitraum von insgesamt 48 Stunden im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Die Informationsveranstaltungen wurden wie folgt organisiert:

Bezirke Kufstein und Kitzbühel: Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Dienstag, 5. April 2016, 18.30-21.00 Uhr;

Bezirk Reutte: Bezirkshauptmannschaft Reutte, Dienstag, 5. April 2016, 18.30-21.00 Uhr;

Bezirke Imst und Landeck: im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Landeck, Mittwoch, 6. April 2016, 18.30-21.00 Uhr;

Bezirke Innsbruck Land und Schwaz: Tiroler Bildungsinstitut-Grillhof, Mittwoch, 6. April 2016, 18.30-21.00 Uhr;

Bezirk Lienz: Bildungshaus Osttirol am Dienstag, den 12. April 2016, 18.30-21.00 Uhr;

Die Ausschreibungen und Anmeldungen zu den genannten Informationsveranstaltungen erfolgen im Wege des Tiroler Bildungsinstituts Grillhof, Grillhofweg 100, 6080 Innsbruck.

## **Weitere Schulungs- und Informationsveranstaltungen**

In nächster Zeit ist geplant, zu folgenden Themen Veranstaltungen durchzuführen:

- **„Neuerungen im Dienst- und Besoldungsrecht“**

Referent: Mag. Peter Stockhauser, Geschäftsführer des Tiroler Gemeindeverbandes;

In diesem Vertiefungsseminar setzen sich die TeilnehmerInnen mit den aktuellen Änderungen im Dienstrecht auseinander und diskutieren anhand konkreter Fragestellungen die praktische Umsetzung.

**Diese Schulungsveranstaltung wird am Mittwoch, den 6. April 2016**, zweimal am angeführten Tag, im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Halbtagesveranstaltung“ angeboten werden.

- **„Der Bezug des Bürgermeisters nach den Bestimmungen des Tiroler Gemeindebezügesetzes 1998 aus pensions-(kassen), kranken-, unfallversicherungs- und steuerrechtlicher Sicht“**

ReferentInnen: Dr. Christian Bernard, Direktor der Pensionsversicherungsanstalt – PVA, Landesstelle Tirol; Marianne Mayr, Direktorin der Versicherungsanstalt für öffentlich Bedienstete – BVA, Landesstelle Tirol; Mag. Bruno Knapp, Fachvorstand Finanzamt Innsbruck; Mag.a (FH) Ursula Hintringer (VERO-Versicherungsmakler); Mag. Peter Stockhauser, Geschäftsführer Tiroler Gemeindeverband;

Nach den Impulsvorträgen zu den jeweiligen Themen stehen die Referentinnen und die Referenten gerne für persönliche Gespräche zur Verfügung. Ebenfalls für allfällige Auskünfte zur Verfügung stehen wird Herr Christian Peterlini, Gemeindeverband für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister.

**Diese Schulungsveranstaltung wird am Dienstag, den 19. April 2016**, im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten werden.

- **Gemeindeseminar „Sicherheitspolizeigesetz“**

Referent: Mag. Mario Breuss B.A, Landespolizeidirektion Vorarlberg;

Kerninhalte sind unter anderem der Aufbau des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, die Abgrenzung SPG – StPO sowie Fallbeispiele in der praktischen Umsetzung.

**Diese Schulungsveranstaltung wird am Mittwoch, den 20. April 2016, im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten werden.**

- **„Professionelle Öffentlichkeitsarbeit in der Gemeinde – Gemeindezeitung“**

Referent: Mag. Peter Nindler, Tiroler Tageszeitung;

In diesem Praxisseminar setzen sich die TeilnehmerInnen mit Grundlagen der redaktionellen Gestaltung der Zeitung auseinander, üben das Schreiben von Texten und lernen Grundlagen zum Layout einer Zeitung.

**Diese Schulungsveranstaltung findet von Donnerstag, den 28. April 2016 bis Freitag, den 29. April 2016, im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof statt.**

- **„Basisseminar für neue Bürgermeister(-Stellvertreter) und Gemeinderäte“**

Referenten: Mag. Peter Stockhauser und Mag. Clemens Peer, Tiroler Gemeindeverband;

Bei diesem Seminar für neue Bürgermeister(-Stellvertreter) und Gemeinderäte sollen ein Abriss aus der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO und den Gemeindeabgaben, Eckpunkte des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes, Grundzüge des Dienstrechts für Gemeinde(-verbands)bedienstete sowie Grundzüge des Bau- und Raumordnungsrechtes vorgetragen werden.

**Diese Schulungsveranstaltung wird am Freitag, den 29. April 2016, in Ried im Oberinntal (Neue Mittelschule Prutz-Ried und Umgebung), am Samstag, den 30. April 2016 sowie am Freitag, den 20. Mai 2016 im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof, am Dienstag, den 3. Mai 2016, in Breitenwang (Veranstaltungszentrum) sowie am Samstag, den 21. Mai 2016, im Bildungshaus Osttirol, jeweils als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten werden.**

- **„Der Sachverständige im Bauverfahren“**

Referent: Dr. Franz Triendl, Richter des Landesverwaltungsgerichts Tirol, Gerichtssachverständiger;

Diese Schulungsveranstaltung richtet sich an Bausachverständige, Bürgermeister und Bauamtsleiter. Es werden die Anforderungen an die Sachverständigentätigkeit (v.a. korrekte Gutachtenserstellung) im Bauverfahren erläutert und Anregungen zur Verbesserung von Sachverständigengutachten gegeben. Darüber hinaus werden Erfahrungen im Bauverfahren vor dem LVwG-Tirol diskutiert und die Vorbereitung auf und das Verhalten bei mündlichen Verhandlungen vor dem LVwG erläutert.

**Diese Schulungsveranstaltung wird am Donnerstag, den 12. Mai 2016, im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Halbtagesveranstaltung“ angeboten werden.**

- **„Seminarveranstaltung zum Thema Gemeindegutsagrargemeinschaften“**

Referenten: Steuerberater Othmar Schönherr, Schönherr & Schönherr, Steuerberatungs- und Unternehmensberatungs GmbH sowie Vertreter der zuständigen Fachabteilungen im Amt der Tiroler Landesregierung und des Tiroler Gemeindeverbandes;

Diese Schulungsveranstaltung setzt sich mit den Aufgaben der Bürgermeister und der Gemeinderäte im Hinblick auf Gemeindegutsagrargemeinschaften auseinander. Ebenso wird die Führung der Gemeindegutsagrargemeinschaften aus Sicht der Organe (Substanzverwalter, Rechnungsprüfer) diskutiert.

**Diese Schulungsveranstaltung wird am Dienstag, den 14. Juni 2016 im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten werden.**

Die Einladungen samt Details zu den Veranstaltungen wurden bzw. werden im Wege des Tiroler Bildungsinstituts Grillhof, Grillhofweg 100, 6080 Innsbruck, zeitgerecht ausgesandt. Die Seminarbeschreibungen finden Sie auch auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes.

Für allfällige Rückfragen stehen die MitarbeiterInnen des Tiroler Gemeindeverbandes gerne zur Verfügung.

Innsbruck, am 1. April 2016

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.

Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes